

ZWEITES BUCH

RECHT DER SCHULDVERHÄLTNISSE

**Vorbemerkung:**

Wegen der besonderen gesetzlichen Regelung der Schuldverhältnisse zwischen sozialistischen und gleichgestellten Betrieben nach dem Allgemeinen Vertragssystem vgl. Vorwort.

Erster Abschnitt

**Inhalt der Schuldverhältnisse**

Erster Titel

Verpflichtung zur Leistung

§241

Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

§ 242

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§243

(1) Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

(2) Hat der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

§244

(1) Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in *Reichswährung* erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.